



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCCIX. Testament des Markgrafen Johann, vom 11. Juli 1546.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

ctione Reverendissimi Domini Nostri Magistri Tobias Ordinis St. Joannis Hierosolomitani pro tempore existentis Nobis et Successoribus nostris astricti ad obediendum obligati persistant: quemadmodum ceteri Bajulivi et Fratres antiquitus fecerunt, ad solutionem responsonum prout tenentur respondeant. Mandantes insuper omnibus et singulis fratribus presentibus et posteris sub poena obedientie, pre-nominatum fratrem et Bajulivum Thomam Rungen, electum, admissum, acceptum et per nos confirmatum, in verum eorum Bajulivum, Rectorem et Gubernatorem Bajulatus predicti teneant, habeant et observent, sibi in licitis et honestis denique obediendo; Et de univervis juribus et obventionibus dicti Bajulatus plene respondendo et contribuendo, in omnibus premissis dolo et fraude prorsus semotis et exclusis. In cujus robur et testimonium has literas nostri Sigilli appensione fecimus Muniri sub Anno Domini 1545, die tertio Mensis Septembris.

Aus einer alten Copie.

CCCIX. Testament des Markgrafen Johann, vom 11. Juli 1546.

Im nahmen der heiligen Dreifaltigkeit, Gottes des vaters vnd des Sohnes vnd des heiligen Geistes, Haben von Gotts gnaden wir Johans, Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croffen Herzogk, Burggraff zu Nurembergk vnd furst zu Rugen, bedacht, Das wir aus göttlichem willen, wie ein ander mensch, sterblich vnd der stunde vnfers tödtlichen abganges, wan vns sein götliche allmacht aus dieser vorgencklichen bösen Weltt erfordern will, vngewis seint.

Dieweil vns dan der Allmechtige Gott, mit der Hochgeborenen Furstin, vnserer freuntlichen lieben gemahl, Frawen Katharinen, gebornen Herczogin zu Braunschwigk vnd Luneburgk, Marggrefin zu Brandenburgh etc. eine tochter bescheret, vnd ferner nach seinem Willen vns mehr töchter oder Söhne geben kan, damit wir dennoch seine götliche allmacht billich wallten lassen, ob nu wir, auff denen fahll mehr Söhne oder töchter bequemen, vnd damitt zwiffelien denselbigen geburliche veterliche ordnung gemacht, auch sonsten vorsehunge geschege, wies allenthalben mit deme vnd anderm, nach vnserm absterben vnd mitt vnsern guttern, als Widderkeuffen, pfantschaften, Barschaften vnd allem andern, so zum erbe gehört, solle gehalten werden, Haben wir dissen vnsern letzten Willen, veterliche ordnung vnd gescheffte In kegenwertige schriftt verfasset, Wollen auch, das deme von menniglich solle gelebet werden.

Demnoch setzen vnd ordnen wir denselbigen vnsern letzten Willen, testament, veterliche ordnung vnd gescheffte, In vnd mit krafft dieser schriftt, In bester form, Wie das zu rechte am bestendigsten sein vnd bescheen magk.

Erstlich befhelen wyr Itzo im leben vnd folgik in vnserm absterben vnser Sehle, durch den Verdienst des leidens, sterbens, vberwindung vnd Himmelfarth des Hern Jhesu Christi, vnfers einigen erlöfers vnd seligmachers, In die Hende Gottes, vnfers Himmlischen Vaters, aber vnsern Körper befhelen wir der erden, nach Christlicher Ordnung, bis zu der auferstehung der todten zu dem herrlichen tage der Dreifaltigkeith Gottes.

Zum andern wollen wir vnser Söhne, ob wir dero einen oder mehr hetten, zu gleich, zu allen vnsern furstenthumben, Landen, Lehenguttern vnd erbe, doch volgender meinunge, vermöge veterlichs vertrages, vnd sonsten, da wir dem Eltisten Sohn so zu Ider Zeith sein würde, etwas mehr vor den andern, aus beständigen vnd rechtmessigen Vrsachen bescheiden oder legiret, dergleichen auch alle vnser töchter, eine oder mehr, an der Ehtewr vnd auffertigung, damit sie volgender gestalt, nach Inhalt der veterlichen verordnunge versehen, an statt Ires geburlichen theils vnd legitime hiemit zu erbe Instituiret vnd geordnet haben wollen.

Da wir auch auff erzelthen fahll Söhne hinter vns verliessen, setzen, wollen vnd ordnen wir, das vnser Söhne, weder samptlich noch sonderlich, macht haben sollen, die auffkündigung der barschafft, so wir Itzo bei vnserm Hern vnd Bruder, dem Churfürsten zu Brandenburgk etc., vnserm Vettern, Marggraffen Albrechten zu Brandenburgk etc. noch bei andern stehende, solten zuthun macht haben, weder durch sie noch andere zuthun gestatten, wie auch solchs durch menschen sinn Immer zu erdencken sein mocht, In keine weis vnd wege. Wir wollen auch durch diesen vnsern letzten Willen vnd testament vns von wegen vnserer menlichen leibes erben vnd nicht weiter, die auffkündigung, welche sie sonsten auff erzelthen fahll, vermuge der verschreibung zuthun macht vnd recht hetten, vnd haben hiemit In der allerbesten form, wie solchs Immer zu rechte gescheen kan vnd magk, auff mittvolgende wege vertzihen vnd abgesaget haben, des puncts der auffkündigung halben sich nicht zu gebrauchen, es wer den, das sie Ires zinses keines weges kontten habhaftigk gemacht werden, auff denen fahll mochten sie die auffkündigung zuthun macht haben, vnd Ihnen die hiemit nicht benommen sein. Aber so bald Ihnen alleine der Zins, nemlich an gutter muntz, In der verschreibung aufgedrückt, auffbracht vnd zugestalt wurde, Solte es mitt der auffkündigung, wie oben gesagt, gehalten werden. Stünden aber vnsern Söhnen die Wege fur, das sie mit mehrerem nutz vnd frommen, auch mit rathe von vns Ihnen verordenten Vormunden, solchen gelt an Lehengütter anzulegen wüsten, so solte Ihnen auff den fahll die auffkündigung vorbehalten vnd offen stehen, sonsten vnd one die erzelthen felle sollen sie (wie gesagt), solches zuthun keines weges fugk noch macht haben.

Begebe sichs aber, das wir mehr dan einen Sohn hinter vns vorlassen wurden, so soll es mitt Regirunge der Lande vnd was den andern heraußer gebürth vnd gegeben werden, vermüge des veterlichen Vertrages vnd derselben verordnunge, welchen wir durch disen vnsern letzten wyllen wollen hiemit ernewert, von wegen hochwichtiger vrsachen, die nicht noth noch dienlich zuuermelden, bestetiget vnd erholet haben.

Vnser verlassene Barschafft sollen sie zu gleich theilen, es sey goltt oder silber, gemünct oder vngemünct, also wie vornen gesagt, den nutz des aufgelihenen Summen dauon zugebrauchen, aufgenommen die dreißigktaufent gulden, die wir von vnserm Hern vnd Bruder, dem Churfürsten zu Brandenburgk etc., vor die erblichen eintaufent gulden, welche vns der veterliche vertragk auff dem Zolle zu Lentzen Jehrlichen zugeeignet vberkommen, sollen vnserm eltisten Sohn, dieweil er sonsten den andern vnsern Söhnen, wor die vorhanden, nach besage des veterlichen vertrages Jehrlich aufstattunge thun muß, zuuorauß, Idoch obiger vnserer verordnunge, die auffkündigung der geltsummen belangende, gemefs volgen vnd vor andern vnsern kindern zukommen.

Nachdeme aber vns die dreißigktaufent gulden von vnserm Hern vnd Bruder abgegeben, sollen nächsten minder vnserm eltisten Sohn dreißigktaufent gulden zuuoraus volgen vnd zukommen.

Aber sonsten soll kein vorrath, oder das zum erbe gehört, es sey an geschütz, pulffer, kuglen, Spissen, getzelthen, Artelareien, Wein, Bier, korn, mehll, gersten, Hafer vnd alles ander,

Es sey an Haufrath, rintvieh, Schaff, Schweine, teiche, oder wie das mit nahmen kan genennet werden, nichts aufgenommen, zerteilet oder zerissen werden, besonder es soll In alle wege bei den Häusern, da es Itzo, vnd alleine vnserm elstisten Sohn, der da ein regirender Furst ist, volgen, aufs welchem erbe alle vnser töchter mit eidtlichen vertzichten sollen abgewiesen werden.

Vnd da entgegen sollen alle vnser Söhne vnser hinterlassene schulde zugleich zu zahlen pflichtigk sein. Was aber an ketten, ringen, kleinodien, Silber geschir, vnser pferde, Harnisch vnd was dartzu gehört, auch vnser Cleider vorhanden sein wirt, das sollen sie auch zugleich theilen. Wolte auch vnserm etlisten Sohn gefallen, solchen Silbergeschir zu behalten, soll Ihme frej stehen, seiner bruder antheill darane nach wirden zu betzahlen vnd solchen silbergeschir widder an sich zu nehmen.

Wie auch auff ertzeltzen fahll vnser eltister Sohn seine Haufrhaltung anstellen soll, auch wie sonsten die andern vnser Söhne ein Iglcher mit pferden vnd dienern soll vnterhalten werden, solchs sollen sich vnser Söhne, zusampt dreien von Ihren geheimsten Rethen, welche sie sonderlich In gelübde vnd pflicht einziehen sollen, zu solchem Handell vnd nach Irer gelegenheit vnd vermugen, das es vnserm elstisten Sohn zu erschwinden, auch noch Inhalt des veterlichen vertrages vergleichen.

In gleichem, wan Irer einer ehlich wurde, wie es mitt seiner gemahl einbringen vnd verleibgedung, auch Ir rad der Ihren Vnterhalt solte gehalten werden, zu welchem angetzeigten Handell vnser Sohne, vnser verlassenen vnd vornembsten Rethen, wör die Im leben vorhanden, gebrauchen sollen.

Wurde sich auch vnser hertzliebste gemahl auf dissen fahll, da wir söhne hinter vns verliesen, verendern, so solte Ir Ir frewlicher geschmuck, sampt deme, so wir Ir dartzu gegeben vnd sie Itzo bei sich In Irer verwahrung hellt, es sey an Kleinodien, ringen, ketten, Silber geschir, kleidern, auch alles leinen gerethe vnd Betten, die Helffte sampt Irer widderlage, als dreiffigk tausent gulden, ehe vnd dan sie aus vnsern landen zöge, gegeben vnd zugefalt werden, alles noch lout Ires vns zugebrachten Inuentarij vnd der auffgerichteten Heiratsverschreibung, sampt zwelff pferden mit Iren wegen volgen.

Zum dritten, ob wir menliche leibes erben oder töchter hetten, vnd vnser freuntliche herczliebe gemahl sich nicht verendern wurde, so ordnen vnd ernennen wir denselben vnsern vn-mündigenkindern (wör die vorhanden) zu rechten beständigen vormunden, erstlich vnser geliebte gemahl selbst, vnd neben Ir Ehr Heinrich von Pagk, vnserm Canzler, Ehm Frantzen von Nawman, Hansen von Knobelltorff, Verwefern zu Crossen, Doctor Adrianum Albinum, Bastian von Rothemburgk, Christoffen von Zabeltitz, zum Sergen wonhaftigk In der Newen Margke, Claufen von Schönbecken, Jochim Seigern, itz vnser Marschalk, Casparn von Vchtenhagen. Vnd ob denselbigen ettwas wichtigs vorfiele, So mugen sie sich solchs bei vnserm freuntlichen lieben Hern vnd Brudern, dem Churfürsten zu Brandenburgk etc., denen wir zu solchen fellen vnd nicht weiter, vermöge des veterlichen vertrages hiemit zum obersten vormunden wollen ernennet vnd erwehlet haben, erholen.

Wollen auch hiemit an obgenante vnser Vnderthanen, welche wir vffs gnedigste mitt dissen vnserm letzten willen ersucht vnd an sie, neben vnd mit vorgeantter vnserer gemahl zum fleißigsten vnd getrewlichsten daran sein wolltea, das dieselbigen vnser hintergelassene kinder, In aller göttlichen zucht vnd Christlicher forcht mochten auffertzogen vnd sonderlich zum studio (so ettliche dartzu tüchtigk vorhanden) gehalten werden.

Hetten wir aber Menliche leibes erben vnd vnser gemahl bey Ihnen (ob sie sich gleich nicht verendertte) nicht bleiben wolte, so soll Ir alleine Cottbus vnd nicht Croffen volgen, wurde sie aber bey Ihnen bleiben vnd sich von Ihren Söhnen bis zu zeith Irer Muntschafft auff Ir leibgedinge nicht begeben, solte es, wie In vorigen artikeln gesetzt, beruhen vnd bleiben.

Thruge sichs aber zu, das wir keine menliche leibes lehens erben hinter vns verliessen, so wollen wir krafft des veterlichen vertrages, der da mit aufgedruckten wortten sagt, das vnser geliebten Hern vnd Bruders Lantchafft, da wir töchter Im leben hinter vns verliessen vnd die berathen wurden, wie von alters solche aufstewer aufbringen solten, welche vorforgung dan zweintzig tausent gulden an gelde, Landwehrunge, ane Iren furftlichen Hauptschmuck, kleidern, Cleinodien, kethen, Ringen, Silbergeschir vnd andern, allewege, wie dan vnser Schwestern, also vnd nicht anders feint abgefertigt worden, aufgetragen hatt, zukommen soll, wie wir dan zu einer gewissen nachrichtung vnd zu verhuttung allerley weitleufftigkeith Die verzeichnus, welche vns aus der Churfürstlichen Renthej Im funfzehnhundert vnd sieben vnd dreissigsten Jahre ist auff befehl vnser bruders zugestalt worden, daraus auch eine klare vertzeichnus aus stückweifs, was ein Ides nach seinem wert gegolten, so vnserer Schwester, der von Anhalt Ist mitgegeben worden, wie wir vns dan solches laut eines vertzeichnus bey Irer L. erkündiget, was dieselbe vberkommen; auch darauff erfolget, das vnser vater Herzogk Heinrich von Braunschwigk etc., welche seine tochter der gestalt aufzustewern, wie vnser Her vnd Vater gethan, nach besage der Heirats-Verfchreibunge verpflichtet, auch dasselbige also, laut seiner vns zugestalteten vertzeichnus voltzogen.

Solchs alles vnd Ides wir sonderlich eingeschlossen vnd versigelt, neben diesem testament vnserer gemahl haben zu Iren Handen zugestalt.

Nachdeme wir vns aber des mit vnserm Hern vnd Brudern verglichen, alles Inhalts des selbigen vertrages, so bleibt es auch billich dabey, welchen wir dan Irer L. zugestalt haben.

Vnd neben demē soll Iglicher vnserer tochter zehen tausent gulden Landwehrunge, an gutter, ganghafftiger vnd grober Muntz, von vnserm barschafften vnd dartzu Ihnen samptlich allen vnd Iglichen vnserm geschmuck, an kleinodien, kethen, Silbergeschir vnd dergleichen die Helffte, volgen vnd zugestalt werden, wie wir, als der Vather vnsern töchtern hiemit auff angetzeigten fahll, In diesem, vor Iren geburlichen anteill, wie oben vermeldet, wollen zu erben gesatzt, verordnet vnd gelassen haben, so wir aber Söhne hetten, soll es bey der aufstewrung vnd ordnung des veterlichen vnd bruderlichen vertrages, (Idoch In allewege mit dieser erklerunge, das sie damit von wegen Irer Legittima von vns zu erben Insituiret feint) vnd auff beide erzelthe felle, die eidliche vertzicht belangendt, mit den töchtern verbleiben vnd gehalten werden, damit sie sich also keines weittern erbens anzumassen, noch zu fordern hetten.

Begebe sichs aber, das wir keine Söhne hinter vns verliessen, so wollen wir vnsern freuntlichen lieben Herrn vnd Brudern, vermuge veterlicher verordnung sonsten zu vnserm Lehen vnd Lanterbe, durchaus neben vnd mitten dem pfantchillinge, so auff Croffen steht vnd darein gewandt, vnd was wir auch vnserer gemahl vnd andern bescheiden, legiret vnd verordnet, (Idoch deme, so widderkauff vnserer gemahl leipgeding ist, wie volgen wirt, alles vnshedlich), In gleichem vnser geschütz, sampt seiner Munition, welchs an Ime selber statlich ist, doch ausgefondert ettliche stücken, wie hernach erklet werden soll, hiemit Insituiret haben.

Dieweill wir den Croffen sampt seiner Zubehör von vnserm Herrn vnd Brudern vns Newe In pfantchafft erlanget, Ist vns zugelassen worden, bis In zweintzigtausent gulden darane zuerbawen, welche gebew, da sie durchs gelt vorgenommen feint worden, vnd gefertigt, haben sie

nicht vnter sechzehntausent, Zweihundert vnd zwei vnd achtzig gulden mogen volntzogen werden, vns auch neben denen die besserunge solches pfandes ist vergünstiget, das sie vns zu ablegung derselbigen neben der baw vnd pfantsumma solte abgegeben werden, so haben wir zu volge der besserunge den Gunterspergk erkaufft vmb acht tausend thaler groschen vnd noch einen Weingarten vor Sechshundert vngerische golt gulden, welcher thaler einer, wie er Itzo gillt vnd gegolten hatt, zu ein vnd vrtzig merkischen groschen vnd den vngerischen golt gulden vor zwen gulden Müntze getzalth, macht die kouffsumma eilfftausent vierhundert vnd funfftzig gulden.

Item ettliche statliche teiche, welche augenscheinlich vorhanden erbawet, auch mehr erbawen mugen vnd durch Gots gnade wollen, Ist die besserung an bemelten teichen, wie die Itzo sein, aufs geringste vor ein vnd zweintzig tausent vnd dreihundert gulden Hauptsumma vnd die an nutzungen zugebrauchen angeschlagen worden, welchen pfantschillingk In alles zu nutze gerechnet thut, ane das bemellte geschütz, welchs leicht magk nach seiner statlichen wirdunge angeschlagen werden mit seiner zubehörunge, wie vorhanden, auff dreißigk tausent gulden wirdigk geachtet, thut die Summa wan die funfftzig tausent vngerische gulden, zweintzig tausent gulden patzen, als pfantschillingk, sechzehntausent zweihundert vnd zwei vnd achtzig gulden, so verbawet, achttausent thaler, sechshundert vngerische gulden, so dartzu erkaufft vnd ein vnd zweintzigk tausent dreihundert gulden, so an teichen vnd andern nutzungen, Jerlichs einkommens wirdigk gebessert, zu Hauße getzogen wirt, thut In alles Einmahlhundert tausent, neun vnd neunzigk tausent vnd zwen vnd dreißigk gulden, solche darein gewante besserunge vnd anders, wie gemeldet, wir wie billich vor erbe rechnen vnd schlaen.

Derhalben, dieweill folcher pfantschillingk sampt der eingewantten besserunge vnd vorrath, ausserhalb des, wie gemeldet, etwas statlichen, so soll vnser freuntlicher lieber Her vnd Bruder schuldigk sein, alle vnser schulde, wie vollgekk sollen angetzeiget werden, zu bezahlen, vnd obgleich wolte auffbracht werden, das der veterliche vertragk mit durren wortten mit sich brechte, das wir mitt solchem pfantschilling also vmbgehen sollten, damit vnser bruder vnd desselben erben die gesampte Hant vnd anwartunge zu gewarten hetten vnd nicht entzogen wurde, so Ist doch mitt ablosung der Summa nach besage des veterlichen vertrages nicht gebahret worden, dan darinnen verleibet, ob die ablösunge vom konig von Behmen furgenommen, so solte der pfantschillingk, so dazumahlen daruffe stunde, also wie gesagt widder angelegt werden.

Dieweill dan, wie gemeldet, solchs nicht vom konig von Behmen etc., besondern von vnserm bruder also zu lösen, woe wir das In andere wege nicht vffs neue Im widderkauff erhalten, Ist furgenommen worden vnd aus dem ertzeltten artickell des veterlichen vertrages also geschritten, so köntte auch numals derselbe vns nicht binden, besondern man muhte sich der Jungern vertrege, wels die Im selben thetten ordnen halten. Es were auch disser pfantschillingk Itzo nichtes anderst, dan vor erbe, wie er auch In Ihme selber Ist zu achten.

Vnd ob gleich, nachdeme solche vorenderung gescheen, disse benannte Claussell Im veterlichen vertrage krafft haben solte, wie doch disputirlich vnd fast vngewis, so were der villgenante veterliche vertragk doch nicht weiter zuerfstehen, dan alleine auff die funfftzigktausent gulden vngerisch vnd zweintzigk tausent gulden patzen, als die domals vnd nicht mehr daruffe gestanden vnd muhte nichtes minder vns vnd weme wir solchs vermachten, die vbrigen dareingewantten neun vnd siebentzig tausent vnd zwei vnd dreißigk gulden, so verbawet, zugekaufft, verbessert vnd an geschütze, auch andern vorhanden, auff souiell, als das Ampt an nutzungen dester mehr zugeniffen wehre, dan hieuorn mitt dem gemelten widder aus dem pfande als erbe volgen.

Woe aber, (welchs doch nicht zuermuten) solche betzählunge seiner L. vom phantschillingk zu thun bedenklich, so mugen sein L. von den neun vnd siebentzig tausent vnd zwen vnd dreissig gulden, so wir Ins pfant vnd Ampt gewandt, auch von anderm empfangenem erbe, als vnserm geschütz vnd zuehör, welchs vffs allergeringste, (wie gemeldt), auff dreissigtausent gulden zuschatzen ist, oder mit dem andern nach seinem werdt zuverkauffen gestatten, solche schulde damit zubetzahlen, wie wir dan alle vnser glewbiger an vnsern freuntlichen lieben Herrn vnd Brudern, als desfalls von vns rechter vnd Instituirter Erbe, von angetzeigter besserung vnd andern, die betzählunge zugewartten, wollen hiemit vnd sonsten an keinem andern orth solchs zudern, nachdeme dartzu gnungk vorhanden, als vor disen vnsern letzten willen geordnet vnd gewiesen haben, vnd Im fahl, da In bezählunge solcher schulde befunden wurde, das die erkauffte vnd darein gewante besserunge auff Croffen gescheen, neben andern seine L. von vns zugeordnetem erbe, sich In Vbermosse nicht erstrecken wollt, welchs doch nicht zugeleuben vnd wir anderst wissen, das nichts dester weniger sein Liebe das beneficium, so im rechten Falcidia genennet, hie-mitt von vns soll abgeschnitten vnd des benommen sein vnd bleiben, vnd sollen volgendts alle Legata den Jennigen, so wir legiret, genczlich ane abkurtzung volgen.

Wir ordnen, setzen, meinen vnd wollen, das vnser Herr vnd Bruder disse pfarkirchen vnd alleine dem Reinen worth, als ein mittell zu guth, (so weit es bej vnserm leben nicht geschicht), zweitausent gulden Muntz, an gewissen örtten vnd stellen, der kirchen zum besten, soll In monatsfrist nach eröffnunge disse Testaments anlegen, oder den vorstehern disse orts zu Cüftrin als vnser Testament vnd lezten Willen antwortten lassen.

Volgen nu die schulde vnd weme wir die seint.

Ertlichem soll man allem gefinde Iren Lohn entrichten vnd zu deme magk vnd soll man vnser Lands- vnd Amptgefelle, aufgenommen die Heuser vnd empter, so vnserer gemahl leipgedinge, ist damit nicht gemeinet, gebrauchen.

Hansen von Minckwitz dreitausent gulden.

Hansen von Zcabeltitz zweitausent gulden.

Hansen von Knobeltorffen, vorwesern zu Croffen, eintausent gulden.

Heinrichen von der Sahle eintausent gulden.

Dem Itzigen Canzler, so ettwan Officiall zu Lübben gewesen, siebenhundert gulden.

Denen von Konigspergk vierhundert vnd funffzig gulden.

Nickeln von Widebach zweitausent gulden, so er vns gelihen.

Claufen von Schönebecken funffhundert gulden.

Summa disse Verordnung vnd Posten der schulde thut 13150 gulden.

Was wir allen Newmerckischen Stetten, auch denen von Droffen, Croffen, Cottbus, Zullich vnd Summerfelt (wie volget) vor silber vnd anders schuldigg seint.

Ertlich denen vom Solldyn dreihundert vnd sieben vnd zweintzig gulden.

Denen von Kunigspergk siebenhundert vnd funffzig gulden.

Denen von Landtpergk funffhundert gulden vnd XVI gulden.

Denen von Schiwelbein sechshundert vnd acht vnd achtzig gulden.

Denen von Cottbus eintausent sechshundert vnd neun vnd zweintzig gulden.

Denen von Droffen sechshundert vnd vrtzig gulden vnd sechtzehn grosschen.

Denen von Züllich zweihundert vnd zwen vnf funfftzig gulden.

Denen von Summerfelt dreihundert vnd sechs vnd sechtzig gulden.

Denen von Schönfließ zweihundert gulden.

Denen von Lippene sieben vnd dreißig gulden.

Denen von Bernwalde hundert vnd acht vnd sechtzig gulden.

Denen von Friedebergk dreihundert vnd sechtzig gulden.

Denen von Woldenbergk vier vnd siebentzig gulden.

Denen von Berlinichen vier vnd siebentzig gulden.

Summa der Verordnunge vnd schulde differ Post thun 5967 gulden.

Hirtzu Ist noch kein anderer vorrath oder Erbe, als schaffe, statliche schweine vnd viehzucht, statlicher vorrath an korn, gersten, Molecz, Haffern, Bier vnd Wein, so auff andern Heufern, auch vnserer ruftung vnd anderfs vorhanden ist, welchs dan, als zum Qwartzen, Thamm, Himmelstedt, Marienwalde vnd Driefen nicht geringe sein wirt, angechlagen worden.

Volgen die angefelle vnserer diener, welche wir Ihnen bey vnserm leben zugesagt vnd gegeben, die wir durch dis vnser Testament vnd letzten willen wollen bescheiden, bekrefftigt vnd die gesamppte Hant Ihnen hiemit verliehen haben.

Wir bescheiden vnserm Marschall Jochim Seigern zweitausent gulden auff Rulickens angefelle, welchs vnser vater sel. Heine Döberitzen vnd wir Wolfen von Leiptzig verschrieben vnd widder an vns gelöset. Gesele Ihme aber solchs In benannter zeit, wie In seiner verschreibung ausgedrückt, nicht, solte es Ihme vnser Bruder, laut vnser Ihme darüber zugestellten verschreibung volgen lassen, wie wir Ihme dan solchs mit dissem vnserm letzten willen vor vns, vnserer erben vnd alle vnserer nachkommen gegeben vnd zugeeignet haben.

Im gleichen wollen wir Clemen Falken auff Kumeisen angefelle verwiesen vnd Ihme solchs vbergeben haben, welchs auff eintausent gulden Inhalt seiner verschreibung geachtet.

Vnserm Doctor, Martino Soror genant, wollen wir auff das erste angefell, so sich verledigen wurde vnd dissen personen nicht gegeben, tausent gulden vertestiret haben.

In gleichem vnserm Doctor Adriano Albini zweitausent gulden auff zeith vnd nach besage seiner verschreibung.

Eben dermassen thun wir Hippolito Hildensheim ein angefell auff fünffhundert gulden auff zeith, In seiner Verschreibung aufgedrückt, zueignen.

Da sie aber solches In den aufgedrückten Jahren nicht habhaftigk gemacht wurden, soll Ihnen solchs von vnserm Hern vnd Brudern an gelde vergnügt werden.

Gunter von Kathwitz soll man das angefell neuen Wedell, welchs wir vnserm Diener, Doctor Albrechten seliger, gegeben vnd Itzo auff seinem sohn alleine steht, auff zweitausent geachtet, In krafft vnserer fürstlichen Ampts auch, als vor dissen vnserm letzten willen zu angefell vnd gesamppter Hant gegeben vnd verliehen haben, volgen lassen, woe sich aber solchs nicht vorledigen wurde vnd das lehn guth, klein mantell genant, sich verledigte, so sol er solchs, In massen er das vorige solte gehabt haben, vberkommen.

Weitter vnd forder soll ehgenantter Gunter von kathwitz Im fahll, woe wir nicht sohne hinter vns verliesen, zwene geule, als die besten nechst vieren vnd neben dem vnsern einen, als den neuen kuris, sampt auff zwene man, Spiesser, Harnisch, mit Irer zubehöre, drei stehlen fettell, vnsern besten silbern tollich vnd schwert, vnsern Schweinspiels vnd bestes Pirsferohr, vnsern schwar-

zen gefutterten Sammeth, vnser schwartz gestickte Hofen vnd koller, auch soll er dartzu der schwartzen geschmückten perlen Schlepichen eins mitt den schwartzen Hofenbendlen, so wir dartzu gehabt, zu einer gedechnus haben vnd behalten.

Wie den vorigen wollen wir Hansen von Zabeltitz das angefell, Morentijn genant, welchs eintaufent gulden wert, zugewartten vbergeben vnd hiemit verliehen haben.

Nachdeme wir dan ettliche vnser Diener, wie gemeldt, mit ettlichen angefellen, durch zulaßung der Rechte, auch aus löblichem fürstlichem hergebrachttem gebrauch vorsehen vnd sie damit beliehen vnd verlamlet haben, so wollen wir, das vnser Lebens Erben, welche die ouch wehren, obgenantten vnsern Dienern solche angefelle ane beschwer (so fern es zu fallé queme) volgen lassen, oder In mangell des, wie gemeldt, selbst erstatten sollen.

Summa thut die Wirderung vorgeantter angefelle an gelde 9500 fl.

Summa Summarum alles des, so vnser Her vnd Bruder, der Churfürst etc., von vnsern wegen entrichten vnd bezahlen soll, wels nicht mit den vorgemelten angefellen vergnüget, thut solchs alles, wie vornen stuckweise angetzeigt, 28617 fl.

Damit nu auch vnser hertzliebste gemahl In diesem vnserm letzten willen vnd testament von vns versorget, so wollen wir auff disen fahll, da wir keine menliche leibes erben hinter vns verliesen, Irer L. alle das Jennige, wie volgen wirt, zueignet vnd verordnet haben, zueignen, verordnen vnd legiren vnserer hertzliebsten gemahl In diesem vnserm testament vnd letzten willen nicht alleine den geschmuck, so wir derselben bei vnserm leben freiwilligk gegeben, welchen sie ouch In Irer verwahrung hatt, besondern auch allen denen, so wir noch bei vns, es sei an ketten, ringen, kleinodien, gesticke, silbern geschirre, so wir vber das, so sie zu vns gebracht hatt, haben oder wie solchs könnte genennet werden, auch alle betten vnd leinen gethe, die helffte, die andere helffte aber, wie vorgemelt, vnsern töchtern, woe die vorhanden, Im fahll, da sie nicht sein wurden, vnserer gemahl solchs alles alleine vors eine zukommen soll.

Vor das ander thun wir Irer L. In gleichem zuordnen alle vnser bartschaft, aufgenommen die gefelle, so der Rentmeister einnehme vnd bei sich hette, sie sei sonsten wie sie wolle, gros oder klein, gemuntzt oder vngemuntzt, wie dan auch Ire L. die Rechnunge auß der münzt zu Croffen, oder woe die wehre oder zu derselben zeith In wesen sein wurde, damit sie wissen mugen, was alda vorhanden, zudern sollen macht haben, auff das Irer L. In deme nächsten entzogen.

Neben deme wollen wir derselben vnserer liebsten gemahl alle vnd Ide schuldverschreibung hiemit zustellen, wie vnd von weme wir die erlanget, keine aufgenommen, das sie dieselbe, In gleichem wir solchs zuthun hetten vnd haben, magk einnehmen vnd die weiter Ires gefallens vnd volgender gestalt zu geben, zuergeben vnd zu wenden macht haben soll, ane menniglichs einrehe, wie wir dan auff die felle Irer L. solche alle wollen zustellen vnd hiemit wollen zugestelt haben. Im fahll, da es nicht geschege, mügen Ire L. nichts wenigens aus eigener macht alle dieselbigen beneben oberurten stucken zu Iren Handen vnd gewarfam zunehmen vnd vor das Ire zu behalten macht haben.

Weitter soll auch vnser geliebte gemahl souill wagenpferde, so auch rittlinge, so Ir dienstlich vnd sie bedarff, von denselben vnsern pferden nehmen.

Wir eignen auch Irer L. allen vorrath, er sei an fharender Habe oder woran er will, nichts ausgenommen, auff folgenden Heusern zu, vber das, dieweill Im veterlichen vertrage ausdrücklichen vorsehen, das vns ane einrehe vnser Brudern das Jennige, so vns vnser geliebte

gemahll zubracht, volgen vnd zustehn soll; das vns auch in gleichem zugelassen vnd Im veterlichen vertrage vergönnet Ist, vnser gemahll hinwider auff deme, so vns zuftendig, zuuerleibgedingen.

Demnach verleibgedingen vnd verordnen wir zuzorderst, mit vnsern öbern vnd lehenhern des konigs von Behmen etc. Wissen, Willen vnd bestetigung des leibgedinges, vnser hertzliebste gemahll, mit dem furstenthumb vnd der herschafft Zullich, Croffen vnd Boberfpergk, Idoch ausgenommen Summerfelt, welchs Ehr Heinrich von Pagk, seinem Bruder vnd vettern von vnsern hern vnd Brudern zuzorderst vnd vns erblich als vor ein recht Manlehn Ist vbergeben vnd zugestalt worden, auch mitt der Herrschafft Cottbus vnd Peitz, mitt allen vnd Iden Iren entten, zöllen, geleithen, pechten, Möllen, Bierzeifen, Orbethen oder Herschafften, rentten, teichen, teichstetten, Fischereien, Holtzungen, Jagten, auch aller vnd Ider gerechtikeith, öbersten vnd Niddersten gerichten, Wie solchs alles vnd Ides kan vnd magk getrennet werden, nichts ausgenommen, vnd in der allerbesten vnd bestendigsten form, wie solchs zu rechte am krefftigsten gescheen kan vnd magk, solches die zeith Ires lebens zugebrauchen, wie leibgedinges recht, Vbung vnd gewonheit Ist, alles getrewlich vnd ane alles gesher.

Im fahll wir aber Ire L. mitt dem gantzen furstenthumb zu beleibgedingen, mit rechten als auff den pfantschillingk der funffzigktaufent vngerisch vnd aber der zweintzigktaufent gulden Patzen nicht erhielten, (dels wir doch nicht hoffen wollen), so sollen doch Ire L. auff den gewissisten guttern, Inhalt vnser Hern vnd bruders bewilligung, zweitaufent gulden Jerlicher nutzunge vnd was Ir Cottbus weniger dan viertaufent gulden trüge, der mangell von Croffen erfüllet werden, von vns hiemit versehen vnd auff den vörigen fahll verleibgedinget sein vnd bleiben.

Wolte auch vnser Her vnd Bruder vnserer gemahll nach vnserm absterben solchen pfantschillingk nicht lassen, besonder würde die ablösen wollen, so soll vnd lest vnser gemahll solchs billich gescheen, Idoch, das sie des gelds, als funffzigktaufent vngerische gollt gulden vnd zweintzig tausent gulden Patzen, ane die besserunge, dauon die schulde solten bezahlet werden, wie oben gemeldet, habhaftigk gemacht, also, das sie den nutz die zeith Ires lebens, wie das Furstenthumb Croffen sie sonsten solte gehabt haben, zugebrauchen hette.

Damitt sich aber vnser freuntlicher lieber Her vnd Bruder nichts zu beschweren, das sein L. von vorangezeigter verbesserung auff Croffen gescheen die schulde bezahlen solte, vnd dennoch den nutz die zeith vnserer gemahll widdumbs entrathen müste, hette, so wollen wir auff denen fahll gesetzt vnd vor disen vnsern letzten willen geordnet haben, das vnser hertzliebste gemahll vnserm Herrn vnd Bruder alle vnd Ide nutzunge, so hiezuoorn die Kanitzer auff denen guttern (der Gunterspergk genant) gehabt, Jehrlichen solte berechnen, vnd was die vbermasse vber denen darauffgewantten vnkosten sein wurde, beneben den Registern antworten lassen, In gleichem solte es mitt besetzung der teiche vnd ablassunge derselben, so durch vns erbawet, gehalten werden. Wolte aber vnser Bruder auff solche teiche lieber einen teichmeister halten, solte derselben seinr L. Ider zeith gestattet vnd zugelassen werden, damit also vnser geliebte gemahll mitt angetzeigten teichen nichts zuthun haben möchte. So auch seinr L. gefallen würde, auff den Gunterspergk vnd auff derselben kosten einen kegenschreiber, der alleine die Register hielte, zu bestellen, soll seinr L. auch frei stehen, Idoch das er sich sonsten keiner verwaltung, dan alleine die Register zu halten anmassete, wie auch solchs vnserm Herrn vnd Brudern, durch disse vnser Zulassung vnd letzten willen nicht weiter, dan wie gemeldet, aufs bewegenden vrsachen, die nicht dienstlich noch not zuerzehlen, soll zugelassen sein, da aber solchem seiner L. nachkom-

men nicht gefelligk, so soll es alsdann bei vöriger verordnunge, derhalben vnd sonsten auffgerichtet, bleiben.

Vnd auff nechstertzelthen fahll, da wir nicht menliche Erben hinter vns verliesen, wollen wir vnd In gleichem, wie vor, vor vnserm letzten willen geordnet haben, das In allewege eintaufent gulden, (so fern solchs bei vnserm leben nicht geschicht), differ pfarkirchen alhir zu Cüftrin zu gutte vnd zu erhaltunge des worts Gottes, sollen an gewisse örtter ausgethan vnd als vor vnserm letzten willen vnd Testament gestiftet werden, Idoch das solchs dem reinen wort, als ein mittell zu gutte vnd sonsten niemandts andersten soll von vnserer gemahl zugewandt werden.

Wöe aber nach vnserm abschiede, vnd da wir nicht Söhne hinter vns verliesen, ettwas anderst wolte eingehuret werden, soll vnserer gemahl frej stehen, solches von Cüftrin zu fordern vnd an die örtter zu wenden, da das wort lautter vnd rein geprediget, vnd auff denen fahll wirt vnser gemahl In auflegung des geldes solches woll zuerwalthen wissen.

Volget wem vnser freuntliche liebe gemahl, als gnadengeltt soll von vnsern wegen geben.

Der gestalt vnd auff die maß bescheiden vnd legiren wir

Ehrn Heinrichen von Pagk eintaufent gulden muntz.

Vnserm Cantzler Ehrn Frantz von Nawman eintaufent gulden muntz.

Eintaufent gulden vnserm Marschall Jochim Seigern.

Eintaufent gulden Doctor Adriano Albino.

Claufs von Schönbecken funffhundert gulden muntz.

Gunter von Kathwitz (es tragen sich die felle zu, wie sie wollen) eintaufent gulden muntz.

Funffhundert gulden Doctor Martino Soror.

Sechshundert gulden Vitzen von Wermistorffen.

Hansen von Zabeltitz funffhundert gulden muntz.

Jorgen Worm funffhundert gulden muntz.

Vnserm prediger Ehrn Wenczell Kyllman dreihundert gulden muntz.

Thomafsen Reichnaw, Castner zu Croffen, dreihundert gulden.

Andreas Sack dreihundert gulden.

Johann Fenden zweihundert gulden.

Hippolito Hildensheim vierhundert gulden.

Summa Summarum defs, so vnser gemahl vnsern dienern vnd andern vnsern wegen als gnaden gelt entrichten soll, thut 10100 fl.

Vber das soll vnser gemahl Ehrn Thomaffen Rungen, Sanct Johans Ordens Meister, von vnsern wegen zuförderst vnd vor allen eintaufent thaler öbiger maßen vnd wie den andern entrichten.

Summa thut dis alles, so vnserer gemahl zu entrichten gebühret, 11350 fl., welche Summa vnser geliebte gemahl vnsern dienern In Jahr vnd tage erlegen oder sie In andere wege Ihnen leidlich vertzinsen vnd vergleichen sol.

Demnach auff vörige felle, so vbergeben wir vnsern lieben getrewen, dem Rath, gewercken vnd gemeinden differ vnserer Stadt Cüftrin die Schiffmühlen, welche Curt von Burgstorff daselbst erbawet vnd wir Ime die abgekauft vnd dazu auch die stehende Mühlen, so wir selbst

zum theill erbawet vnd weiter zuerbawen bedacht, beneben vnd mitt den Möhlgesten, In bester form, wie solchs Immer gescheen kan ane gefher.

Hirauß erfuche die Romische Kay. Mat., als meinen allergnedigsten Herrn, Ich Marggraff Johans zu Brandenburg etc. mitt dissem meinem letzten willen vnd Testament, höchstes vnd vnderthenigstes fleißes anrufende vnd bittende, Ihre Röm. Kay. Mat. wolten mir zu dissem meinem Testament vnd letztem willen, Ir kay. Ampt, gewalt vnd volnkommenheit, als der Rom. regirende Keiser vnd als der, so aller rechte, gefetze, Wittwen vnd weisen oberster vormunde vnd patron Ist vnd die auch mich bei dissem meinem letzten willen kraft Ires kayserlichen Ampts hantzuhaben pflichtigk, thun, reichen vnd erhalten, solches vmb viell vnd hochgerümbte Rom. Kay. Mat., als meinen allergnedigsten Herrn, bin Ich höchstes vnderthenigstes vormugens als Irer Röm. Kay. Mat. gehorlamer reichs vnd lehensfürst zuerbitten vnd dienen ganz willigk vnd schuldigk.

Weitter erfuchen wir auch Itzo mit dissem vnserm letzten willen die hochgebornen Fürsten, vnser freuntliche liebe herrn, Bruder, Oheimen, Vater vnd Schweger, Herrn Joachim, Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburg etc., Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen etc., Herrn Heinrichen, Hertzogen zu Braunschwigk vnd Luneburgk etc. gantz brüderlichs vnd freuntlichs fleißes bittende, Ire Liebden wolten kraft der angebornen Blutsverwantnus, vmb disser vnserer rechtmessigen vnd billichen bitt, vnser Testamentarien vnd vnserer hertzliebsten gemahl überste vormünder sein, wie wir dieselbigen auch hiemit wollen vffs freuntlichste gebethen, erfucht vnd erwehlet haben, das Ire L. diss Testament In allen stücken, puncten vnd Clauseln zu exequiren vnd zu hanthaben, beneben vnserer geliebten gemahl wollten lassen befholen sein vnd bleiben, In gleichnus auch darob sein, das allen darein verordentten personen das Jennige, welchs Ihnen vermacht, vnnachleßigk ane einigen abbruch volgete.

Dartzu sollen vnser Testamentarien schuldigk sein einem Iglichen, welchen diss vnser Testament betreffen wirdt, In eröffnunge desselbigen vnd also balt einem Iden eine vertzechnus des, so Ihnen belanget, daraus zu geben.

Vnd auff den erzehlthen fahll der nicht habenden menlichen Leibes erben, vnd da solches alles vnd Ides vorbeschrieben von den obgenantten Testamentarien angenommen, gewilliget vnd darob gehalten wurde, vnd auch auff folgende erklerunge, wollen wir Iren Liebden In dissem vnserm Testament vnd letzten willen bescheiden vnd legiret haben, wie wir dan solchs In kegenwerttger kraft hiemitt thun, nemlich In deme der grössten stücke Iglichen Irer liebden eins mitt seiner zubehöre, so In vnserm Zewgkhaufe vorhanden Ist, volgen, zukommen vnd verbleiben soll.

Wurde aber vnser freuntlicher lieber Bruder, (wie des vnser zuerficht zu seiner L. steht) willigen vnd den vorgeschriebenen vnserm letzten willen mit entrichtunge der schulde, das sie doch sonsten zuthun pflichtigk einlassen, auch sich verpflichten, vnser gemahl vnd andere bej demselben vnserm letzten willen vnd legirunge zuerhalten, so sol alsdann all vnser geschütz, seinr L. vnd derselben erben volgen vnd vorbleiben, beneben dem pfantschillinge vnd allem andern erbe, wie solchs seiner L. zugeeignet vnd verordnet ist. Im fahll aber sein L. solchs nicht thun wurden oder wolten, (dass doch nicht zu hoffen), so sollen alle vorertzelte stücke, so sonsten seinr L. vermacht, nicht Ir, sonder denen, so diss vnser Testament zuerfüllen annehmen, solchs alles zu kommen vnd verbleiben, Idoch das auch das ander, In massen vnser bruder hette thun sollen, erfolget.

Dieweill dan wir nu vnserm letzten willen vnd Testament, wie wir es wollen, mitt dem vnserm

gehalten haben, vollendet, vnd vns, als einem Christen gebühren will, etwas weiter, Nachdeme wir ein pilgerim vnd wanderer, der hie keine bleibende stet hat, seint, vmbzusehen, vnd damit wir vns auch souiell dester bas mit dieser bösen vnd vergengklichen welt scheiden vnd lezten mügen, so bitten wir alle vnser feinde vnd freunde, verwantten vnd nicht verwantten, hōe vnd nidrige stende, wels namens vnd herkommens die auch Immer sein mügen, ob wir einen oder mehr vnter Ihnen, mit wortten, wercken, bösen vnd ergerlichen Exempeln beleidiget, betrübt, verzört, auch außerhalb vnser Ampts Jemands beschwert, vnd anderst dan gebürlich verhalten, auch ob wir diesem von Gott vns vertrawitem Ampt nicht vorgestanden vnd einem Iden vnser Ampt, (wie billich) mittgetheilet hetten, sie wolten alle vnd ein Ider In sonderheit (dieweill vns solches hertzlich leidt, vnd wir doch ein mensch, der dis, das fleisch heisset, bei Im hatt vnd also haben fallen mügen), vmb das verdienst vnser einigen friedefürstens vnd erlöfers Jhesu Christi willen vergeben.

Hinwider seint wir gantz willigk vnd durch Gotts gnade bereith, Ihnen allen vnd einem Iden Inn sonderheit, wie oft vnd viell er vns vnrecht gethan, betrübt, betrogen vnd vns erzörnet hatt, von Grunt vnser Hertzens, souiell vns muglich vnd menschen vergeben mügen, zuuergeben, dann vns viell mehr vmb Christus willen vergeben ist vnd teglich wirt.

Letzlich. Ob dieser vnser letzter wille, auß mangell einer Herligeith vnd Solemnitäten der Rechte, als ein herlich Testament nicht krefftigk sein mocht, so soll es doch als ein Codicill, letzter will vnd ordnung, zwischen vnser kindern vnd Erbnehmen, auch In aller andern gestalt, krefftigk bleiben, wie vnd durch welcherlei wege es tuglich vnd bey wirt erhalten werden magk vnd haben des zu urkund dis vnser testament vnd letzten willen mit eigener hant vnterscriben vnd mitt vnserm fürstlichen Hantsecret, zurück dieses blats, wissentlich versiegeln lassen. Gesehen vnd geben auff vnserm Schloß zu Cuftrin, am Sontage nach Kiliani, welchs ist der eilffte tagk des monats Julij, nach Christus vnser lieben Hern, Erlöfers vnd seligmachers geburt Im funffzehnhundert vnd der weniger Zahl Im sechs vnd virtzigsten Jahre.

Melcher von grünenbergk soll vnser gemall vnserdt wegen 500 fl. entrichten, gleich wie den andern.

Vnd das dis eine copeye vnser testamentz vnd lezten willens ist, haben wir vns iohans, Marggraff, mit eigener handt vnterscriben vnd vnser gewonlich pitschaft zu endt wissentlich aufgedruckt. Actum wie oben anno 1546.

Aus der Urschrift im Stadtarchive zu Dresden.

CCCX. Kaiserliches Privilegium für den Markgrafen Johann, von dem Bieh, was in der Neumark und Sternberg zu Marke kommt, Marktgeld zu erheben, vom 17. Januar 1547.

Wir Carll der fünffte, von gottes gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, König in germanien, Castilien, Arragonien etc., bekennen öffentlich mit diesen brieffe führ vns vnd vnser nachkommen am Reich, vnd thun kund allermänniglich, wie wohl wir aus